

Titel der Drucksache:

**Aufforderung an die von der Stadt Erfurt  
 entsendeten Vertreter in der  
 Verbandsversammlung (Verbandsrat) und im  
 Verwaltungsrat der Sparkasse Mittelthüringen  
 hinsichtlich der Umsetzung § 16 Abs. 7  
 Thüringer Sparkassengesetz**

Drucksache

**0841/23**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	03.05.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	24.05.2023	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Die von der Stadt Erfurt entsendeten Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung (Verbandsrat) und im Verwaltungsrat der Zweckverbandssparkasse Mittelthüringen (der OB als gesetzlicher Vertreter der Stadt eingeschlossen) werden aufgefordert, auf die Umsetzung des § 16 Abs. 7 Thüringer Sparkassengesetz hinzuwirken, wonach für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden.

02

Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat bis spätestens 31. Dezember 2023 über die Umsetzung des Beschlusspunktes 01.

12.04.2023, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

#### Sachverhalt

§ 16 Abs. 7 Thüringer Sparkassengesetz regelt, dass der Träger der Sparkasse darauf hinwirken soll, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, jährlich ortsüblich offengelegt werden. Dies gilt auch für:

1. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die dem Mitglied des Vorstandes für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Sparkasse während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen nach den Nummern 1 oder 2 und
4. Leistungen, die einem früheren Mitglied des Vorstandes, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Durch diese Bestimmung wird das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der

Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

Diese Vorgaben des Sparkassengesetzes sind bisher in der Sparkasse Mittelthüringen nicht umgesetzt. Die Umsetzung ist aber auch Transparenzgründen geboten.

Die Sparkasse Mittelthüringen ist eine Zweckverbandssparkasse der beiden kreisfreien Städte Erfurt und Weimar und den beiden Landkreisen Sömmerda und Weimarer Land. Für die Umsetzung des § 16 Abs. 7 des Thüringer Sparkassengesetzes ist der Verwaltungsrat in Anwendung § 16 Abs. 1 Thüringer Sparkassengesetz zuständig. Beteiligt werden kann auch die Verbandsversammlung (Verbandsrat). Nach § 8 Abs. 2 Thüringer Sparkassengesetz sind die Mitglieder des Verwaltungsrates an Weisungen nicht gebunden. Andererseits haben die Verwaltungsratsmitglieder die Verpflichtung, gesetzliche Vorgaben umzusetzen.

Unabhängig von der Weisungsunabhängigkeit kann der Stadtrat als Beschlussorgan, die von der Stadt entsendeten Vertreterinnen und Vertreter in den Sparkassengremien auffordern, im Sinne der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aktiv zu werden.